Was ist, wenn ich nicht mehr da bin?

Autor(en): **Manser, Urs**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): **- (2017)**

Heft 4

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-927132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Was ist, wenn ich nicht mehr bin?

Ein Testament und die Benennung eines Willensvollstreckers helfen, über den Tod hinaus klare und faire Verhältnisse zu schaffen. Anwalt Urs Manser erläutert anhand eines Fallbeispiels, weshalb es wichtig ist, dem eigenen Willen rechtzeitig Ausdruck zu geben.

Elsa Brugger (Name erfunden) leidet seit Jahren an Krebs. Immer wieder musste sie sich Operationen unterziehen und bekam kürzlich die Schreckensdiagnose, dass sich der Krebs nicht mehr aufhalten lasse. Man empfahl Elsa Brugger, die auf ihr Ableben hin notwendigen Schritte zu unternehmen.

Elsa Brugger ist seit dem frühen Unfalltod ihres Ehemannes alleinstehend, ihre Ehe blieb kinderlos. Als gesetzliche Erben leben noch eine Schwester und zahlreiche Neffen und Nichten, die zu ihr aber keinen Kontakt pflegen. Sollte Frau Brugger nun ohne Testament versterben, dann würden ihre Schwester und ihre Neffen und Nichten den Nachlass erhalten. Das will sie nicht. Die Schwester hat genug zum Leben, und die Neffen und Nichten sollen nichts erhalten, weil sie sich ja auch nie um ihre Tante gekümmert haben. Also will Elsa Brugger ein Testament verfassen. Da sie keine Kinder hatte, der Ehemann und ihre Eltern vorverstorben sind, hat Elsa Brugger auch keine Pflichtteilserben und kann frei über ihren Nachlass verfügen.

Doch was geschieht, wenn Frau Brugger verstirbt? Wer findet ihr Testament, und wer handelt danach? Wer macht ihre letzte Steuererklärung für die Zeitperiode vom 1. Januar bis zum Tage ihres Ablebens? Was soll mit der Wohnung geschehen? Wer löst den Mietvertrag, die Versicherungen auf? Wer sorgt für die Verteilung von Mobiliar und Inventar?

Natürlich kann sich Elsa Brugger darauf verlassen, dass dies irgendwer tut. Aber es ist ihr nicht einerlei, wer das sein könnte. Ihre Schwester kommt wegen ihres hohen Alters nicht infrage, die Neffen und Nichten aus erwähntem Grund schon gar nicht. Da Frau Brugger ohnehin sicherstellen will, dass nach ihrem Ableben alles so funktioniert, wie sie es sich vorstellt, fragt sie ihren Hausjuristen, seit Jahren eine enge Vertrauensperson, um Rat.

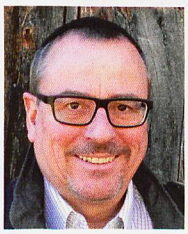

Urs Manser (1961) ist Rechtsanwalt und Notar, Mediator sowie Supervisor für Media tion. Seine Schwerpunkte sind u.a. alle Angelegenheiten des Zivilrechts, namentlich Ehe- und Erbrecht, Sachenrecht, Arbeits- und Auftragsrecht, Werkvertragsrecht und Gesellschaftsrecht sowie Vertragsrecht.

Willensvollstrecker einsetzen

Frau Brugger erfährt, dass es in ihrem Fall ratsam wäre, testamentarisch einen Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin einzusetzen und ihn/sie mit der Vollstreckung ihres letzten Willens zu beauftragen. Nebst der Aufgabe, den testamentarischen Wünschen zu folgen, ist der Willensvollstrecker von Gesetzes wegen insbesondere beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, aus dem Nachlass die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen (Art. 518 Abs. 2 ZGB).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Daneben sind mit dem Auftrag zur Willensvollstreckung auch die gewöhnlichen Handlungen verbunden, die das Gesetz nicht besonders hervorhebt. Dazu gehört etwa auch das Ausfüllen der letzten Steuererklärung, weil diese die Basis bildet für die letzte Steuerschuld, die dem Erblasser bis zu seinem Todestag noch entstanden ist und die durch den Willensvollstrecker zu begleichen ist. Zu denken ist weiter an die Kündigung der Wohnung, der Zeitungsabonnemente, des Telefon- und Fernsehanschlusses, die Postumleitung bzw. -rückleitung.

Der Auftrag des Willensvollstreckers kann aber schon früher beginnen – etwa wenn Frau Brugger möchte, dass ihr Willensvollstrecker die Trauerfeier organisiert und dafür besorgt ist, dass beispielsweise ein Leidessen stattfindet. Damit der Willensvollstrecker aber überhaupt erfährt, dass Frau Brugger nicht mehr lebt, muss das Testament natürlich umgehend zum Vorschein kommen, und das tut es nicht unbedingt,

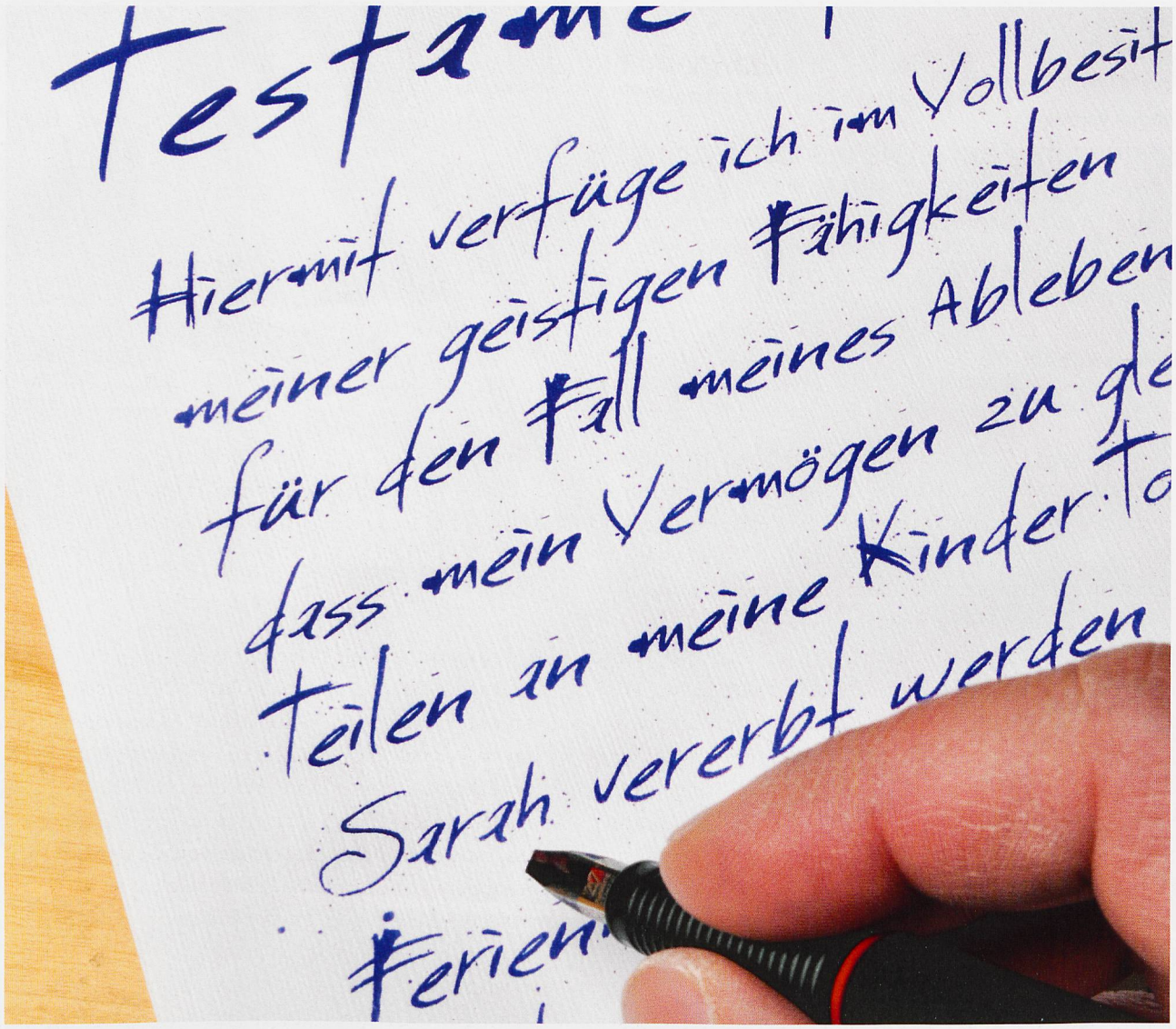

Foto: Fotolia

Damit der Nachlass so geregelt wird, wie man sich das wünscht, gilt es, ein Testament zu verfassen.

wenn es bei Frau Brugger zu Hause liegt. Nach Art. 504 ZGB haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die letztwilligen Verfügungen zur Aufbewahrung übergeben werden können. In der Stadt Luzern ist diese Stelle beim Teilungsamt. So ist auch Gewähr geleistet, dass das Testament sofort zum Vorschein kommt, damit der Willensvollstrecker auch möglichst umgehend seinem Auftrag nachkommen kann.

Elsa Brugger verstirbt. Der Willensvollstrecker wird vom zuständigen Amt über seinen Auftrag orientiert und er hat gegenüber dem Amt zu erklären, ob er den Auftrag annimmt. Er bekommt vom Amt den sogenannten Willensvollstreckerausweis, der ihn insbesondere gegenüber Amtsstellen, Banken und Versicherungen legitimiert, die Erbschaft zu verwalten. Verwalten aber heisst wiederum, dass der Willensvollstrecker, über seine Auftragserfüllung hinaus, nicht über die Mittel des Nachlasses verfügen kann.

Willensvollstrecker können eine oder mehrere handlungsfähige Personen sein, Personen des Vertrauens aus dem persönlichen Umfeld, aber auch Treuhänder und Anwälte kommen für ein Willensvollstreckermandat infrage.

UNENTGELTLICHE RECHTSAUSKUNFT

Pro Senectute Kanton Luzern bietet jeweils am ersten Dienstag des Monats allen Menschen ab 60 Jahren die Möglichkeit, sich juristisch beraten zu lassen. Abwechslungsweise geben die drei Luzerner Anwälte Urs Manser, Reto Ineichen und Peter Stadelmann zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr zu rechtlichen Angelegenheiten Auskunft. Die Beratung findet bei der Geschäftsstelle von Pro Senectute Kanton Luzern am Bundesplatz 14 in Luzern statt. Pro Gespräch stehen maximal 20 Minuten zur Verfügung. Um Wartezeiten zu vermeiden und die optimale Vorbereitung des jeweiligen Anwalts zu gewährleisten, ist eine Voranmeldung unter Tel. 041 226 11 88 erforderlich.